

oder jener Pflicht nicht so ernst zu nehmen. Die Gerichte wären aber überfordert, wenn sie eine durch ständiges Verhalten bewiesene Nichtachtung der Pflichten auf einen in der Vergangenheit liegenden, dem Täter selbst jetzt nicht mehr gegenwärtigen Willensentschluß zurückführen und im Verfahren besonders beweisen müßten. Das wäre nur auf schwierigen Umwegen und häufig sogar überhaupt nicht möglich, so daß in der Praxis eine Verringerung des strafrechtlichen Schutzes bestimmter Verhältnisse zu befürchten wäre. Aus diesem Grunde wurde der von mir ursprünglich vorgeschlagene Fahrlässigkeitsbegriff entsprechend verändert.

In der Diskussion ist einige Male darauf hingewiesen worden, daß durch die neuartige Bestimmung der Fahrlässigkeit Beweisschwierigkeiten entstehen könnten und der vorgeschlagene Begriff deshalb unzweckmäßig sei. Dieses Argument vermag jedoch nicht zu überzeugen. Der Beweis der Fahrlässigkeit ist in der Gerichtspraxis nie leicht gewesen, weil die Gerichte trotz der Verwendung einer nach alter bürgerlicher Methodik auf gebauten Definition niemals die brutale Selbstherrlichkeit eines bourgeoisen Gerichts aufgebracht haben, sondern sich alle Mühe gegeben haben, die Schuld und damit die schädliche Einstellung des Täters nachzuweisen. Wer die Rechtsprechung in Fahrlässigkeitsfragen kennt, weiß, wie schwer im Verfahren und Urteil ein überzeugender Beweis der Richtigkeit der Bestrafung zu erbringen ist und daß es sich die Gerichte unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht, auch wenn Fehler vorkamen, niemals leicht gemacht haben.

Die vorgeschlagene Neuregelung enthält, da die ideologischen und psychischen Kriterien auf neue Art festgelegt wurden, ähnlich wie beim Vorsatz keine weitere Unterteilung in bewußte und unbewußte Fahrlässigkeit. Dadurch wird die Notwendigkeit einer feineren Unterscheidung nicht etwa geleugnet. Aber diese Differenzierung ist für die gesetzliche Festlegung der Kriminalpolitik nicht wesentlich. Die Unterscheidung zwischen beiden Fahrlässigkeitsarten gründet sich theoretisch darauf, ob der Täter die Folgen seines Handelns als möglich voraussah oder nicht. Beiden Arten gemeinsam ist jedoch, daß der Täter gleichgültig ob er die Folgen als möglich voraussah oder nicht - diese Folgen nicht verwirklichen wollte. Dies ist zugleich das wesentliche Kriterium, das die Fahrlässigkeit vom Vorsatz negativ abgrenzt und daher gesetzlich fixiert werden müßte. Im übrigen kommt es bei der bewußten wie auch der unbewußten Fahrlässigkeit darauf an, das Moment der bewußten Pflichtverletzung oder Mißachtung der Pflichten festzustellen, denn ohne diese Feststellung läßt sich nicht entscheiden, ob ein Verschulden gegeben ist. Mithin mußte auch dieses Kriterium auf geführt werden. Darüber hinaus ist ein weiteres wichtiges Kriterium